

1. Tabellarische Übersicht über das bisherige Verfahren

Verfahrensdaten	Beschluss Stadtrat	vom (am)	bis	Veröffentlichung
Einleitungsbeschluss	31.01.2012			07.02.2012
Ämterbeteiligung		15.02.2012	19.03.2012	
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung		15.02.2012	19.03.2012	
Frühzeitige Behördenbeteiligung		15.02.2012	19.03.2012	07.02.2012

2. Landesplanerische Stellungnahme (§ 20 Landesplanungsgesetz) zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Trier Bereich „Petrisberg-Ost“

	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsvorschlag
	Landesplanerische Stellungnahme vom 27.03.2012	
	<p>Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung ist zum einen die Darstellung einer Wohnbaufläche und zum anderen die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel der Nahversorgung vorgesehen. Mit diesen Absichten möchte die Stadt Trier den hohen Wohnungsbedarf insbesondere den unverändert hohen Bedarf an studentischem Wohnraum abdecken. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet teils als gewerbliche Baufläche, Mischbaufläche und teils als Gemeindebedarfsfläche dargestellt.</p> <p>Die Bauleitpläne sind nach § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die hier zu beachtenden Ziele der Raumordnung resultieren aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV von 2008 und dem verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Region Trier (ROPI). Diese Planwerke führen zudem als Grundsätze der Raumordnung solche Belange auf, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.</p> <p>ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG – LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM LEP IV</p> <p>Für die vorliegenden Planungsabsichten der Stadt Trier sind nach dem Landesentwicklungsprogramm LEP IV folgende Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:</p> <p>Nach Z 31 zu Kapitel 2.4.2 „Nachhaltige Siedlungsentwicklung“ ist die quantitative Flächenneuanspruchnahme bis zum Jahre 2015 landesweit zu reduzieren sowie die notwendigen Flächeninanspruchnahmen über ein Flächenmanagement qualitativ zu verbessern und zu optimieren. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen.</p> <p>Gemäß Z 34 hat die Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie Gemischter Bauflächen (gemäß BauNVO) ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinheiten zu erfolgen. Dabei ist eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.</p> <p>Die Versorgung mit ausreichendem und angemessenem Wohnraum für alle Teile der Bevölkerung soll insbesondere durch die Erhaltung und Umgestaltung der vorhandenen Bausubstanz und die Förderung neuer Bauformen gesichert werden (G 50). Ein barrierefreier Zugang</p>	

	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsvorschlag
	<p>zu Einrichtungen der Grundversorgung in einer auch für in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen zumutbaren Entfernung soll durch die günstige Zuordnung des Wohnraumes zur sozialen Infrastruktur und zu den Haltepunkten des Bus- und Schienenpersonennahverkehrs sichergestellt werden (G 51).</p> <p>Nach G 56 soll die Sicherung einer wohnortnahen und qualitativen Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen durch die zentralen Orte in den Mittelbereichen und in Aufgabenteilung in den mittelzentralen Verbänden wahrgenommen werden.</p> <p>Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels ist nach Z 57 nur in zentralen Orten zulässig (Zentralitätsgebot). Betriebe mit mehr als 2.000 m² kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht.</p> <p>Z 58 gibt vor, dass die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten nur in städtebaulich integrierten Bereichen, das heißt in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren, zulässig ist (städtebauliches Integrationsgebot). Die städtebaulich integrierten Bereiche („zentrale Versorgungsbereiche“ im Sinne des BauGB) sind von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen und zu begründen. Diese Regelungen müssen auch eine Liste innenstadtrelevanter und nicht innenstadtrelevanter Sortimente umfassen.</p> <p>Durch die Ansiedlung und Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben dürfen nach Z 60 weder die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde noch die der Versorgungsbereiche (Nah- und Mittelbereiche) benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt werden (Nicht-beeinträchtigungsgebot). Dabei sind auch die Auswirkungen auf Stadtteile von Ober- und Mittelzentren zu beachten.</p> <p>Z 61 gibt vor, dass der Bildung von Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche durch Verkaufsflächenbegrenzungen in der Bauleitplanung entgegenzuwirken ist (Agglomerationsverbot). Haben sich bereits Agglomerationsbereiche außerhalb der städtebaulich integrierten Bereiche gebildet, so sind diese als Sondergebiete des großflächigen Einzelhandels in der Bauleitplanung auszuweisen und in ihrem Bestand festzuschreiben.</p>	

	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsvorschlag
	<p>ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG – REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN REGION TRIER 1985/1995 (ROPL)</p> <p>Die Gesamtkarte des ROPL trifft für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung keine Festlegungen.</p> <p>Nach Kapitel 2.2.2.3.1 soll sich die künftige Siedlungsentwicklung vorrangig in Siedlungsschwerpunkten (W-Gemeinden) vollziehen. Neben dem OZ Trier und den zentralen Orten mittlerer und unterer Stufe sind es solche Gemeinden, die über die wesentlichen Einrichtungen der wohnortnahen Infrastruktur verfügen. Die Ausweisung von Wohnbau/Mischbau-Flächen soll in diesen Gemeinden künftig über den Eigenbedarf hinaus erfolgen.</p> <p>Kapitel 4.3.1.1 fordert, dass die Versorgung der Bevölkerung mit bedarfsgerechten Wohnungen in allen Teilen der Region sicherzustellen ist. Dabei soll sich nach Kapitel 4.3.1.3 der Wohnungszuwachs im Einklang mit den siedlungsstrukturellen Zielen verstärkt vollziehen in den zentralen Orten und darüber hinaus in den Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen und deren Beirorten.</p> <p>Die in Kapitel 4.3.3 der Teilfortschreibung Einzelhandel 1995 des regionalen Raumordnungsplans Region Trier (ROPL) enthalten für die Planungsabsicht keine relevanten Aussagen über die des LEP IV hinaus.</p> <p>RAUMORDNERISCHE BEWERTUNG DER PLANVORHABEN</p> <p>Die Planung stimmt insbesondere mit den Vorgaben zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung der Ziele Z 31 und Z 34 des LEP IV überein und wird als Maßnahme der Innenentwicklung (Plangebiet wurde im Rahmen des Projektes Raum+ als mobilisierbares Innenentwicklungspotenzial bzw. Außenpotenzial identifiziert) und Konversionsmaßnahme landesplanerisch begrüßt.</p> <p>Der Fachbeitrag Wohnungsbau zum Flächennutzungsplan 2020 sollte zumindest in Auszügen Bestandteil der Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).</p> <p>Das derzeitige Nutzungskonzept entsprechend der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung sieht für den geplanten Lebensmittelvollsortimenter eine Verkaufsfläche von maximal 1.200qm vor.</p> <p>Im Einzelhandelskonzept der Stadt Trier von 2005 ist im Bereich Petrisberg noch keine Entwicklung eines Stadtteil- bzw. Nahversorgungszentrums vorgesehen. Konzeptioneller Ansatz des in Fortschreibung befindlichen</p>	

	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsvorschlag
	<p>Einzelhandelskonzeptes ist entsprechend der Seite 7 der Begründung die Entwicklung eines ergänzenden Nahversorgungszentrums in der Robert-Schumann-Allee.</p> <p>Vorbehaltlich der Aufweisung eines ZVB Nahversorgung im EHK und der Zustimmung der Planungsgemeinschaft Region Trier zu dieser Festlegung, ist die Planung mit Z 58 des LEP IV vereinbar ist.</p> <p>Die auszugsweise Argumentation auf Seite 7 der Begründung, dass damit die Nahversorgung insbesondere der studentischen Wohngebiete in Ergänzung zum Nahversorgungszentrum Tarforst fußläufig sichergestellt werden soll, ist auch aus landesplanerischer Sicht (G 56 des LEP IV) nachvollziehbar.</p> <p>Auch die interkommunale „Vereinbarung der Kommunen Konz, Saarburg, Schweich und Trier“ über die künftige gemeinsame Vorgehensweise zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung“ aus dem Jahre 2003 ist bei der Festsetzung der für ein Nahversorgungszentrum angemessenen Sortimentsgruppen zu berücksichtigen. Als grundversorgungsrelevante Branchen sind dort aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke, Tabakwaren), • Bäckerei/Metzgerei • Blumen • Drogerie, Kosmetik • Apotheken • Zeitungen, Zeitschriften, Papier-, Büro- und Schreibwaren. <p>Es ist daher bereits im Flächennutzungsplan eine Begrenzung der Sortimente auf solche der Nahversorgung aufzunehmen (abschließende Sortimentsliste), wenn nicht ohnehin vorgesehen ist, nur eine bestimmte Sortimentsgruppe (hier: Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel) zuzulassen.</p> <p>Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit dem Nichtbeeinträchtigungsgebot (Z 60 des LEP IV) insbesondere mit Blick auf mögliche Auswirkungen der Planung auf sonstige zentrale Versorgungsbereiche (v.a. der Nahversorgung) der Stadt Trier bzw. benachbarter zentraler Orte liegen aktuell nur auszugsweise Beurteilungsgrundlagen vor.</p> <p>Zur Nachvollziehbarkeit der Aussagen, dass die geplante Ansiedlung mit Z 60 des LEP IV vereinbar ist, muss im weiteren Verlauf des Flächennutzungsplanverfahrens</p>	

	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Abwägungsvorschlag
	<p>die gutachterliche Stellungnahme der CIMA Beratung + Management GmbH, Köln, mit Stand Mai 2011 der Begründung beigelegt werden.</p> <p>Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt die Vereinbarkeit mit Z 60 des LEP IV noch nicht bestätigt werden.</p> <p>Diese landesplanerische Stellungnahme ergeht daher unter folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bereich des geplanten Nahversorgungszentrums ist im in Fortschreibung befindlichen Einzelhandelskonzept der Stadt Trier in Verbindung mit den Vorschriften des Z 58 des LEP IV als zentraler Versorgungsbereich Nahversorgung festzulegen. Die Festlegung als Ergänzungsstandort, so wie in der Begründung formuliert, kann vorliegend nicht zum Zuge kommen, da der Begriff des Ergänzungsstandortes im Sinne des Ziels Z 59 des LEP IV ausschließlich für Standorte mit nicht innenstadtrelevanten bzw. nicht nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsnutzungen belegt ist. 2. Im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens ist die Vereinbarkeit der geplanten Einzelhandelsansiedlungen mit Z 60 des LEP IV gutachterlich nachzuweisen. 3. Die als mit Z 60 des LEP IV verträglich festgestellten Einzelhandelsnutzungen sind im Flächennutzungsplan hinsichtlich ihrer Verkaufsflächen und Sortimentsgruppen in Form textlicher Darstellungen festzulegen. <p>Das nach § 20 Abs. 1 Satz 2 LPlG erforderliche Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Region Trier wurde am 28.03.2012 hergestellt.</p> <p>Ergänzend möchte ich darum bitten, die Obere Landesplanungsbehörde sowie die Planungsgemeinschaft Region Trier in den Fortschreibungsprozess des Einzelhandelskonzeptes frühzeitig einzubinden. Entsprechend den Hinweisen in der laufenden Flächennutzungsplanänderung scheinen schon hinreichend konkrete Entwicklungsvorstellungen erzielt worden zu sein. Eine Einbindung in den aktuellen Bearbeitungsstand würde die landes- und regionalplanerische Beurteilung von Einzelhandelsplanungen in der Stadt Trier erleichtern und damit auch Planverfahren beschleunigen können.</p>	<p>Zu 1)</p> <p>Entsprechend der Systematik des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Trier soll die geplante Sonderbaufläche und die benachbarte Gewerbefläche (LIDL) mit der Darstellung „Vorrangzone“ (für die Nahversorgung) überlagert werden. Im Hinblick auf die Maßgaben in der landesplanerischen Stellungnahme wird die zeichnerische Darstellung der neuen Sonderbaufläche ergänzt. Die Zulässigkeit zusätzlicher kleiner Einzelhandels- und Dienstleistungsflächen wird auf die B-Plan-Ebene verlagert.</p> <p>Zu 2)</p> <p>Die Gutachterliche Stellungnahme zur Realisierung eines ergänzenden integrierten Nahversorgungsstandortes im Standortbereich Robert-Schumann-Allee wird um eine ergänzende Klarstellung zum Nichtbeeinträchtigungsgesetz des LEP IV erweitert.</p> <p>Zu 3)</p> <p>Die Regelungen zur Verkaufsfläche und zur Liste der relevanten Sortimente wird sowohl auf Flächennutzungs- als auch Bebauungsplanebene ergänzt.</p>

3. Übersicht über das Verfahren zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 53. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan BU 16 3. Änderung und Erweiterung „Petrisberg-Ost“ wurde gemeinsam mit der städtebaulichen Rahmenplanung im Bereich Burgunderstraße am 15.02.2012 eine Informationsveranstaltung durchgeführt in der über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der Planung informiert und Gelegenheit zur Diskussion gegeben wurde.

Das Protokoll mit einer Zusammenfassung der dort vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen sowie die schriftlich eingebrachten Stellungnahmen sind im Folgenden dargestellt.

Protokoll zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 15.02.2012

Ort	Max-Planck-Straße 6, Seminarraum D
Teilnehmer	Stefan Leist, Heike Defourny (Stadt Trier) Thomas Lang (Büro BKS) Jan Eitel (EGP)
	Etwa 80 Bürgerinnen und Bürger

Die Veranstaltung wurde um 19 Uhr durch Herrn Leist eröffnet. Zunächst wurde auf die Funktion der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen und die städtebauliche Rahmenplanung „Burgunder Straße“ präsentiert und diskutiert. Im Anschluss daran wurde gegen 20 Uhr die Planung am Petrisberg-Ost (53. Flächennutzungsplanänderung und BU 16 3. Änderung und Erweiterung) durch Herrn Lang anhand einer Powerpoint-Präsentation vorgestellt und über die Ziele und Zwecke der Planung informiert. Danach wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Neben der Beantwortung von inhaltlichen Fragen zu der Planung wurden im Wesentlichen folgende Anregungen von den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern gegeben:

Lärmreflektion durch die neue Bebauung und den geplanten Lärmschutz

Einige Bürger befürchten, dass durch die neue Bebauung und den geplanten Lärmschutz der durch den Straßenverkehr erzeugte Lärm reflektiert wird und die bestehende Bebauung dadurch benachteiligt wird.

Herr Lang führte dazu aus, dass im weiteren Verfahren Schallgutachten angefertigt werden, in denen die Auswirkungen der Bebauung und des geplanten Lärmschutzes auf die bestehende Bebauung geprüft werden. Das Gutachten ist Bestandteil des Bebauungsplans und wird somit im weiteren Verfahren zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass das Gebäude des Studentenwohnheims mit der schmalen Seite zur Kohlenstraße ausgerichtet ist und relativ viel Abstand zur Straße vorhanden ist. Die Lärmreflektionen werden dadurch verringert. Es wurde ergänzend dazu erläutert, dass bei der Errichtung von Lärmschutzwänden auf der Vorderseite stark absorbierende Materialien genutzt werden können, so dass die gegenüber liegende Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Visuelle Wirkung des Sechs-geschossigen Gebäudeteils des Studentenwohnheims im Bereich des Kreisverkehrs

Einige Bürger merkten an, dass sich der sechsgeschossige Gebäudeteil des Studentenwohnheims nicht in die Umgebung einfügt. Die Erforderlichkeit dieses städtebaulichen Akzents wurde in Frage gestellt. Zudem wurden Bedenken geäußert, dass das neue Studentenwohnheim zu einem Qualitätsverlust der Siedlung „Burgunder Straße“ führt. Des Weiteren wird befürchtet, dass durch die Höhe der Bebauung die bestehende Bebauung verschattet wird.

Herr Michels (Ortsvorsteher Kürenz) regte an, die visuelle Darstellung unter Berücksichtigung des Geländes zu verbessern. Es sei schwierig vorstellbar, wie das Gebäude tatsächlich einfügen wird.

Herr Leist und Herr Eitel erklärten dazu, dass nur ein kleiner Teil des Gebäudes sechsgeschossig und der Großteil des Gebäudes dreigeschossig geplant ist. Der sechsgeschossige Gebäudeteil soll einen städtebaulichen Akzent darstellen und die Eingangssituation des Petrisberges betonen. Es wurden des Weiteren darauf hingewiesen, dass auch in der Umgebung einige Gebäude vorhanden sind, die eine ähnliche Höhe aufweisen. Herr Eitel zeigte auf, dass die Alternative zum vorgelegten Entwurf eine durchweg viergeschossige Bebauung sei, die sich im Gesamteindruck relativ monoton darstellen würde. Ein Studentenwohnheim sei von Natur aus ein relativ monotoner Bau, der schnell den Eindruck eines Kasernengebäudes erwecken kann. Aus diesem Grund soll der Baukörper auch nicht geradlinig entlang der Straße verlaufen, sondern im hinteren Bereich verspringen. Auch die Fenster wurden zur Auflockerung versetzt angeordnet.

Von einem Qualitätsverlust für die Umgebung und insbesondere der Siedlung Burgunder Straße wird nicht ausgegangen. Auch hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin der Siedlung Burgunder Straße noch keine Bedenken in Bezug auf die Sechsgeschossigkeit im Bereich des Kreisverkehrs geäußert.

Die Verschattung soll anhand einer Solarstudie geprüft werden, die wie das Lärmgutachten als Bestandteil des Bebauungsplans im weiteren Verfahren zur Einsicht zur Verfügung gestellt wird. Des Weiteren soll eine Studie zur visuellen Wirkung des Gebäudes ergänzt werden.

Kapazität des Kreisverkehrsplatz Kohlenstraße/Robert-Schumann-Allee

Ein Bürger stellte in Frage, ob die Kapazität des Kreisverkehrs für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs aus dem Viertel Burgunder Straße und der zusätzlichen Bebauung im Bereich des BU 16 3. Änderung und Erweiterung ausreicht.

Herr Eitel erklärte dazu, dass bei der städtebauliche Neuordnung auf dem Petrisberg die Entwicklung der Burgunder Straße mit berücksichtigt wurde und die Kapazität des Kreisverkehrsplatzes ausreichend ist. Ergänzend dazu hat Herr Eitel erläutert, dass zum Bebauungsplan BU 16 3. Änderung und Erweiterung ein Verkehrsgutachten angefertigt werden soll. Insgesamt geht er davon aus, dass durch den Bau des Studentenwohnheims keine wesentliche Zunahme des Verkehrs erfolgt, weil die Studenten die Universität zu Fuß oder mit dem Rad erreichen könnten. Durch die Realisierung des Frischemarktes erfolge vor allem eine Verschiebung der Wegebeziehungen. Die Bewohner vom Petrisberg müssen dann nicht mehr zum Nahversorgungszentrum in Tarforst fahren.

Kulturelles Angebot für Studenten im Bereich der Universität

Ein Bürger merkte an, dass das Wohnen für Studenten im Bereich der Universität weniger attraktiv sei als im Innenstadtbereich, da keine kulturellen Einrichtungen oder Kneipen vorhanden sind.

Herr Leist entgegnete, dass ein solches Angebot aus Sicht der Stadt wünschenswert wäre, dies aber auf private Initiative erfolgen muss.

Belieferung des Frischemarktes

Ein Bürger merkte an, dass die Belieferung des Frischemarktes über die im Entwurf eingezeichnete Zufahrt nicht sicher abgewickelt werden könnte.

Herr Lang entgegnete darauf, dass diese Frage im weiteren Verfahren unter Beteiligung der zuständigen Stellen geprüft werde.

Gegen 21 Uhr wurde die Veranstaltung von Herrn Leist beendet. Es wurde auf die Bereitstellung der Pläne im Internet und beim Stadtplanungsamt sowie auf die Möglichkeit zur Stellungnahme im frühzeitigen Verfahren hingewiesen. Darüber hinaus wurde von Herrn Michels der Hinweis ergänzt, dass die Planung im Ortsbeirat öffentlich behandelt wird und sich die Bürgerinnen und Bürger dort informieren können.

Schriftliche Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
1	Einwender 1 zwei Anregungen vom 20.02.2012	
1.1	<p><u>Sechsgeschossiger Gebäudeteil des Studentenwohnheims („Zeigefinger“):</u></p> <p>Der Zeigefinger wird, sollte es zur Ausführung kommen, sicher ein Bauvorhaben sein, auf das man mit dem Finger zeigt.</p> <p>Wer die Robert-Schumann-Allee schon einmal abgefahren ist, stellt sicher fest, dass man hier bei der Bebauung rechts und links wie durch eine Schlucht fährt.</p> <p>Die Häuser auf der Ostseite der Straße nehmen der dahinterliegenden Wohnsiedlung die Sonne.</p> <p>Die auf der Westseite der Straße stehenden Häuser eignen sich bei schönem Grillwetter herrlich zur Beschattung der davor liegenden Bebauung, da die Balkone wie Schalltrichter über die Siedlung wirken. Ähnlich wird es bei dem Zeigefinger werden, da man bei einem Studentenwohnheim auch mit entsprechenden Feiern zu rechnen hat.</p> <p>Insgesamt wirken die großen Blocks wie Fremdkörper in der Petrisbergsiedlung. Und hier handelt es sich nur um eine 5-stöckige Bauweise.</p> <p>Bei der 6-stöckigen Bauweise, wie bei dem Zeigefinger, wird das Erscheinungsbild sicher nicht schöner sondern nur noch größer.</p> <p>Architektonisch gibt es sicher andere Lösungen als "Tor zum Petrisberg" als so hohe Bauwerke, die sich im Übrigen zum großen Nachteil der direkten Nachbarn auswirken, die dann durch Schatten und Schall belästigt werden.</p>	<p>Mit „Zeigefinger“ ist der bisher beabsichtigte 6-geschossige Gebäudeteil des geplanten studentischen Wohnens gemeint.</p> <p>In einer urbanen Lage, wie sich der Petrisberg in der Großstadt Trier durchaus versteht, erscheint eine bis 6-geschossige Bauweise nicht außergewöhnlich. Wie der Antragsteller selbst hervorhebt, sind in der Umgebung bereits einige Gebäude vorhanden, die eine ähnliche Höhe aufweisen. Insofern kann die Geschossigkeit für diesen Teil des Siedlungsbereichs nicht als ungewöhnlich bezeichnet werden. Dennoch soll die maximale Geschossigkeit auf 5 herabgesetzt werden. Dies erscheint für die Entsprechung der Anregung zusammen mit der Schaffung einer Eingangssituation für den Petrisberg mit baulichen Mitteln vereinbar. Da es sich bei dem nunmehr 5-geschossigen Bauteil lediglich um einen im Verhältnis kleinen Abschnitt der Gesamtbebauung entlang der Robert-Schumann-Allee handelt, können die durch die Antragsteller befürchteten negativen Auswirkungen vermieden werden.</p> <p>Die Alternative wäre eine durchweg viergeschossige Bebauung, die sich im Gesamteindruck relativ eintönig darstellen würde. Ein Studentenwohnheim ist in der äußeren Erscheinung durch seine Funktion von Natur aus ohnehin ein relativ monotoner Bau. Als Auflockerungselemente soll der Baukörper zusätzlich im hinteren Bereich verspringen und die Fenster sollen versetzt angeordnet werden.</p> <p>Erklärtes Planungsziel für den Bebauungsplan ist es durch die Gebäudehöhe an dieser Stelle ein „Tor zum Petrisberg“ zu bilden. Im Verhältnis zum relativ großen Abstand zur Straßenmitte, hervorgerufen durch die weite Verkehrsfläche ist mind. ein 5-geschossiger Bau anzuordnen um die Proportionen abzubilden und die gewünschte Wirkung zu gewährleisten.</p> <p>Darüber hinaus ist eine schalltechnische Untersuchung sowie eine verkehrsplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan erarbeitet worden. Beide machen deutlich, dass durch die geplante Bebauung keine relevanten Auswirkungen auf die Verkehrslärmverhältnisse entlang der relevanten Straßenabschnitte der Robert-Schumann-Allee und der Kohlenstraße zu erwarten sind. Aktuelle Zählungen aus dem Jahr 2012, in dem die städtebaulichen Entwicklungen in den Höhenstadtteilen zu großen Teilen bereits abgeschlossen</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		<p>sind, zeigen, dass die Verkehrsbelastung tatsächlich wesentlich geringer ist als bei der ursprünglich für das Jahr 2015 angefertigten Siedlungs- und Verkehrsentwicklungsprognose zur Bebauung des Petrisbergs.</p> <p>Die Gebiete, in denen die Studentenwohnheime geplant sind, werden als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sind nur wohngebietsverträgliche Nutzungen zulässig. Es ist nicht zu erwarten, dass durch diese wohngebietsverträgliche Nutzungen in der Nachbarschaft unzumutbare Geräuscheinwirkungen verursacht werden. Gleichfalls ist eine Verschattungsstudie zur visuellen Wirkung des geplanten neuen Studentenwohnheims (noch auf der Basis eines 6-geschossigen Gebäudeteils) erstellt worden. Für bestimmte Jahreszeiten ist hiernach lediglich mit einer geringen Belastung für die nächstgelegenen östlichen Gebäude zu rechnen. Dies kann durch die Herabstufung der Gebäude auf maximal 5 Vollgeschosse relativiert werden. Nachhaltige Beeinträchtigungen durch den Schattenschwurf der geplanten Gebäude auf bestehende Bebauung kann ausgeschlossen werden. Die Gutachten werden als Bestandteil des Bebauungsplans im weiteren Verfahren zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse finden im weiteren Verfahren Berücksichtigung.</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass die Höhe des angesprochenen Gebäudeteils des Studentenwohnheims auf fünf Geschosse reduziert wurde.</p>
1.2	<p><u>Einmündung in die Robert-Schumann-Allee:</u></p> <p>Des Weiteren ist der Anschluss der Siedlungsstr. auf die Robert-Schumann-Allee besser als Einmündung in den Kreisverkehr vorzusehen, da dadurch eine zusätzliche Kreuzung entfällt. Außerdem wäre die Linksabbiegersituation gefahrenloser.</p>	<p>Von der Einmündung der neuen Anbindung von der Burgunder Straße direkte an den Kreisverkehr sollte abgesehen werden.</p> <p>Dies ist einerseits durch die eingeschränkte Flächenverfügbarkeit und die verhältnismäßig längere Streckenführung durch Gewährleistung einer rechtwinkligen Anbindung an den Kreisverkehr nicht gegeben. Andererseits bestünde die Gefahr, dass durch die Nähe der Einmündungen auf den Kreisverkehr seine Funktionsweise und die Bewegung der Fahrzeuge nachhaltig beschränkt wäre. In der Folge entstünden baulich kaum verwertbare Flächen.</p> <p>Die geplante Einmündung ist als solche bereits in der städtebaulichen Rahmenplanung „Burgunder Straße“ berücksichtigt und durch Parzellenbildung langfristig vorbereitet und in der Verkehrskonzeption berücksichtigt. Aufgrund seines Abstandes sowohl zum Kurvenbereich der Allee als auch zur Einmündung in den Kreisverkehr wird sie auch weiterhin als optimalste</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		<p>Anbindung gesehen.</p> <p>Der Anregung wird – soweit damit die Einstellung oder Änderung der Planung angestrebt wird – nicht stattgegeben.</p>
1.3	<p><u>Häuser an der Pluwiger Str.:</u></p> <p>Für die Häuser an der Pluwiger Str. kann man keine Parkmöglichkeiten ausmachen. Wo ist hier der Parkraum vorgesehen?</p> <p>Wie groß/hoch sollen diese Gebäude werden?</p> <p>Schon jetzt ist die Parksituation an der Pluwiger Str. abenteuerlich.</p>	<p>Die Anregung betrifft weder die 53. Änderung des Flächennutzungsplans noch den 3. Änderungsbereich des Bebauungsplans BU 16.</p> <p>Es wird auf das Bebauungsplanverfahrens zum BU 24 "Ehemaliges französisches Wohngebiet Burgunderstraße/Frankenstraße" verwiesen.</p>
1.4	<p><u>Louis- Pasteur-Str.:</u></p> <p>So wie ich es aus der Entwurfsplanung entnehmen kann, soll die Louis-Pasteur-Str. schmaler ausgebaut werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Parksituation wird dies sicher zum Nachteil für die Anwohner sein, da zu einem Einfamilienhaus 1 Stellplatz vorgesehen ist.</p> <p>Sicher kann man bei einem Haushalt von 2 Fahrzeugen ausgehen, die dann wo parken sollen?</p>	<p>Die Anregung betrifft weder die 53. Änderung des Flächennutzungsplans noch den 3. Änderungsbereich des Bebauungsplans BU 16.</p> <p>Es wird auf das Bebauungsplanverfahrens zum BU 24 "Ehemaliges französisches Wohngebiet Burgunderstraße/Frankenstraße" verwiesen.</p>
1.5	<p><u>Frischemarkt:</u></p> <p>Nach meiner Kenntnis soll auch ein Frischemarkt an der Kurve der Robert-Schumann-Allee entstehen.</p> <p>Allein die Vorstellung in der Kurve aus einem Parkplatz in die Robert-Schumann-Allee nach links abzubiegen birgt schon von vorne herein eine große Unfallgefahr. Gibt es hierzu weitere Informationen?</p>	<p>Ein detailliertes Planungskonzept für den Bereich Reiterslager liegt derzeit nicht vor. Es ist jedoch beabsichtigt die bestehende Einmündung (bisher für die Stellplatzanlage des realisierten Studentenwohnheims The Flag I) zu nutzen um einen zukünftigen Verbrauchermarkt anzudienen. Es ist der für die Fläche am weitersten vom Kurvenbereich liegende Bereich gewählt. Dieser wird in der Planzeichnung markiert. Flächen ohne Ein- bzw. Ausfahrtsbereich werden ebenfalls gekennzeichnet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.6	<p><u>Verkehrssituation:</u></p> <p>Wie soll eigentlich die zunehmende Verkehrsflut in und durch die Stadt abgefangen werden?</p> <p>Als das Burgunderviertel noch bewohnt war, gab es keine Neubauten in der Petrisbergsiedlung. Jetzt kommen nochmal ca. 170 Wohneinheiten dazu, was sicher ein Fahrzeugaufkommen von zusätzlichen 280 Fahrzeugen bedeutet, wenn man dann hochrechnet, wie viel Fahrzeuge bei einer grün geschalteten Ampel abfließen, kann man sich die Verlängerung der Staus in die Stadt zu den Stoßzeiten evtl. vorstellen.</p> <p>Das Hinterland wie z.B. die Siedlung in Tarforst kommen noch zusätzlich hinzu.</p> <p>Es nützt sicher nicht, das Wohngebiet nur nach notwen-</p>	<p>Die Entwicklung an der Burgunder Straße wurde bereits in der städtebauliche Neuordnung inkl. verkehrlicher Betrachtung berücksichtigt. Ergänzend zum Bebauungsplan BU 16 3. Änderung wurde eine verkehrsplanerische Stellungnahme. Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch den Bau des Studentenwohnheims keine wesentliche Zunahme des Verkehrs erfolgt, weil die Studenten die Universität zu Fuß oder mit dem Rad erreichen können. Durch die Realisierung des Frischemarktes erfolge vor allem eine Verschiebung der Wegebeziehungen. Die Bewohner vom Petrisberg müssen dann nicht mehr zum Nahversorgungszentrum in Tarforst fahren. Aktuelle Zählungen aus dem Jahr 2012, in dem die städtebaulichen Ent-</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	digen Vorschriften auszubauen, wie z. B. 1 Stellplatz pro Wohneinheit, sondern man sollte die Bedürfnisse der Bewohner beachten.	wicklungen in den Höhenstadtteilen zu großen Teilen bereits abgeschlossen sind, zeigen, dass die Verkehrsbelastung tatsächlich wesentlich geringer ist als bei der ursprünglich für das Jahr 2015 angefertigten Siedlungs- und Verkehrsentwicklungsprognose zur Bebauung des Petrisberges. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2	Einwender 2 vom 17.02.2012	
2.1	<p>Die grundsätzliche Verbesserung des Gebietes durch ein anspruchsvolles Wohngebiet wurde deutlich.</p> <p>Zu zwei Planungsbereichen habe ich jedoch große Bedenken und bitte auch um die Überprüfung der Planung auf ihre Haltbarkeit hin:</p> <p><u>Bebauung in der Pluwiger Straße</u></p> <p>Die geplanten 3 vierstöckigen (oder höheren?) Häuser in der Pluwiger Straße (Eigentums- oder Mietwohnungen).</p> <p>Die Planung weist anders als die Planung des restlichen Geländes keine dem Haus zugeordneten Autostellplätze aus. Das bedeutet, dass alle Zulieferer, Besucher, Zweitwagenbesitzer die öffentlichen Parkplätze nutzen müssten. Die in der Planung vorgesehenen wenigen öffentlichen Parkplätze liegen zu weit ab und zwingen zum Herumfahren und Suchen im neuen Wohngebiet.</p> <p>Es wird aber zunächst eine Suche in der Pluwiger Straße stattfinden.</p> <p>Die Pluwiger Straße ist eine enge Straße. In dem Bereich der vorgesehenen Bebauung gibt es nicht einmal einen Bürgersteig für die Fußgänger, obwohl aus der Kurve der Straße ein Fußweg Richtung Robert-Schumann-Allee angelegt ist.</p> <p>Die Straße ist jetzt schon meistens so durch Autos zugestellt, dass die Fußgänger, z. B. auch Personen mit Kleinkindern und Kinderwagen und Gehbehinderte mit Rollatoren, die Fahrstraße nutzen müssen.</p> <p>Es ist außerdem davon auszugehen, dass die Parkplatzsuchenden Autofahrer die Kurve in der Pluwiger Straße als Wendemöglichkeit nutzen werden, was die Verkehrssicherheit zusätzlich verringert.</p>	<p>Die Anregung betrifft weder die 53. Änderung des Flächennutzungsplans noch den 3. Änderungsbereich des Bebauungsplans BU 16.</p> <p>Es wird auf das Bebauungsplanverfahrens zum BU 24 "Ehemaliges französisches Wohngebiet Burgunderstraße/Frankenstraße" verwiesen.</p>
2.2	<p><u>Sechsgeschossiger Gebäudeteil des Studentenwohnheims</u></p> <p>a) Die Präsentation als besonders attraktives Entree zum Petrisberg ist in meinen Augen der Versuch, über die bisherige Bebauungshöhe hinaus teuren privaten Mietwohnungsraum zu etablieren.</p> <p>b) Präsentiert wurden die Vorstellungen aus einer nur von Flugzeug aus erlebbaren Perspektive. Die reale</p>	<p>Zu a)</p> <p>Da die Planung die Etablierung eines aufgrund der seit Jahren fehlenden Wohnraumkapazitäten Wohnheims für eine aufgrund ihrer sozialen Lage zumeist in finanzieller Hinsicht eher eingeschränkte Bevölkerungsgruppe beabsichtigt, kann von dem Versuch der Schaffung teuren, privaten Wohnraums an dieser Stelle</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>Perspektive der Anwohner, Autofahrer und Fußgänger wurde ausgeblendet.</p> <p>Die Anwohner im bebauten Gebiet unterhalb des geplanten 6-stöckigen Baus haben ein im Vergleich zur bisherigen Haushöhe bedrohliches Bauwerk im Nacken.</p> <p>c) Für die aus Trier kommenden Autofahrer wird durch die Höhe des Bauwerkes und den je nach Tageszeit bestehenden Schatten die Einfahrt in den Kreisel optisch eingeengt. Wer die Strecke nicht oft fährt und damit nicht an die Einschränkungen gewöhnt ist, wird sich von dem „Wahrzeichen“ des Petrisberges außerdem ablenken lassen.</p> <p>Und damit ist m. E. die Verkehrssicherheit am Kreisel gefährdet!</p> <p>Der Kreisel erfordert jetzt schon eine besondere Aufmerksamkeit (Tempo der im Kreisel fahrenden Autofahrer, Einfädeln, fehlendes Blinken beim Abbiegen, Fußgänger). Das Verkehrsaufkommen wird sich mit der Zufahrt zum neuen Wohngebiet und der Einrichtung eines zusätzlichen Kaufmarktes erhöhen. Die Robert-Schumann-Allee wird damit verstärkt auch von dem gegenüberliegenden Wohngebiet als Fußweg zu den Geschäften genutzt werden. Das bedeutet mehr Fußgänger, die in der Höhe des Kreisels die Straße überqueren werden. Und da ist eine Ablenkung der Autofahrer eine zusätzliche Gefahrenquelle.</p> <p>d) Die von den Planern geäußerte Sorge, die Allee könne zu langweilig wirken, ist aus der Perspektive von Autofahrer und Fußgänger nicht nachvollziehbar. Abwechslung besteht durch die Alleebäume, kann durch eine dezente Fassadengestaltung (Struktur, Farbe) auch ohne 5. und 6. Stockwerk erreicht werden.</p> <p>e) Statt des eher an Plattenbauten erinnernden Anblicks des 6-stöckigen Hochhauses könnte die Stadt z. B. den Eindruck eines menschenfreundlichen Wohn- und Studiergebietes verstärken, indem z. B. der mit den Alleebäumen m. E. schon großzügig wirkende Eindruck durch kleine Sitzgruppen (Bänke für Studenten, Alte, Einkäufer, Spaziergänger...) ergänzt würde und so aus der Perspektive der Autofahrer und Fußgänger der Eindruck eines lebendigen und das Zusammentreffen unterschiedlicher Menschen fördernden Wohngebietes unterstreichen würde. Dies würde m. E. auch eher zu dem nach der Gartenschau entstandenen Naherholungsgebiet und der Gestaltung des Unigeländes</p>	<p>keine Rede sein. Vielmehr wird durch eine angemessene Ausnutzung der verfügbaren Flächen ein für studentisches Wohnen erschwingliche Wohnbebauung entwickelt.</p> <p>Der Anregung wird – soweit damit die Einstellung oder Änderung der Planung angestrebt wird – nicht stattgegeben.</p> <p>Zu b)</p> <p>Zur näheren Veranschaulichung der geplanten Bebauung wurde in der Versammlung am 15.02. im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung auch Ansichten und Perspektiven zur Raumwirkung der geplanten Bebauung gezeigt. Hierbei handelte es sich neben einer Sicht aus der Vogelperspektive auch um weitere Ansichten aus der Sicht eines Spaziergängers. Insofern wurde die reale Perspektive der Anwohner, Autofahrer und Fußgänger nicht wie in der Anregung behauptet ausgeblendet, sondern den Interessierten explizit präsentiert.</p> <p>Der Anregung wird – soweit damit die Einstellung oder Änderung der Planung angestrebt wird – nicht stattgegeben.</p> <p>Zu c)</p> <p>Die optische Verengung des Straßenraums an dieser für den Ortsteil besonderen und entreebildenden Stelle ist durchaus beabsichtigt. Die Entstehung einer „bedrohlichen“ und für den fließenden Verkehr einschränkende Wirkung kann jedoch allein durch den Abstand der Gebäudekante zum Rand der straßenbegleitenden Fußwege von mind. 20 m und bis zur Fahrbahnmitte von im Mittel nicht unter 35 m ausgeschlossen werden. Ziel ist es den Straßenraum zu fassen und seine städtische Lage auch in der straßenbegleitenden Architektur zu verdeutlichen. Dennoch sollte analog der Anregung Ord.-Nr. 1.1 die maximale Geschossigkeit auf 5 Vollgeschosse begrenzt werden.</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass die Höhe des angesprochenen Gebäudeteils des Studentenwohnheims auf fünf Geschosse reduziert wurde.</p> <p>Zu d)</p> <p>Ergänzend zu den bereits getätigten Aussagen wird auf die Ausführungen unter Ord.-Nr. 1.1 verwiesen.</p> <p>Der Anregung wird – soweit damit die Einstellung oder Änderung der Planung angestrebt wird – nicht stattgegeben.</p> <p>Zu e)</p> <p>Inwiefern zur Herstellung der geplanten Gebäude die</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	passen.	<p>Großtafelbauweise durch Nutzung von Betonfertigteilen beabsichtigt und auch sinnvoll erscheint kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Vom Erscheinungsbild der Visualisierungen lassen sich keine gesicherten Rückschlüsse auf dieses Bauverfahren ziehen.</p> <p>Des Weiteren stehen die Festsetzungen im Bebauungsplan der Realisierung von Sitzgruppen und einer für Autofahrer und Fußgänger gleichwohl attraktiven, lebendigen und das Zusammenfinden von Bewohnern und Besuchern fördernden Maßnahmen nicht entgegen. Ausreichende Freiflächen rund um die Gebäude sind in der Planung berücksichtigt. Eine in dieser Weise geartete Nutzung der Flächen wird ausdrücklich begrüßt und sollte in Abhängigkeit zur schalltechnischen Situation durch den motorisierten Verkehr auch erfolgen. Da entsprechend den Ausführungen Ord.-Nr. 1.1 die Geschossigkeit auf maximal 5 Vollgeschosse begrenzt wird, wird die Anregung als berücksichtigt angesehen werden.</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass die Höhe des angesprochenen Gebäudeteils des Studentenwohnheims auf fünf Geschosse reduziert wurde.</p>
3	Einwender 3 vom 14.03.2012 und 18.03.2012	
3.1	<p>Stellungnahme: Einwände gegen die Änderung, hier "Zeigefinger" d. h. die geplante 6-geschossige Bebauung.</p> <p><u>Gründe:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die 6-geschossige Bebauung stört das Erscheinungsbild erheblich, Hochhäuser gibt es genug am Weidengraben. Eine Fortsetzung dessen kann nicht Sinn moderner Städteplanung sein. 2. Durch diese Bebauung wird das angestammte Wohngebiet "Bonifatiusstrasse" unzumutbar belastet, u. a. durch: <ol style="list-style-type: none"> a) Lärmbelastung durch die hohe Häuserfront, die reflektiert wird und über die vorhandene Lärmschutzwand hinweg geht, b) Erhöhung der Feinstaubbelastung durch Windabschottung, c) Schattenwurf, die 6-geschossige Bauweise wirft große Schatten auf das Wohngebiet Bonifatiusstrasse, die besonders von September bis April äußerst gravierend sind. Bereits die Lärmschutzwand hat deutliche Schattenbildung hervorgerufen, ein Hochhaus verschlimmert diese Situation drastisch. d) Die Privatsphäre des Wohngebietes Bonifatius- 	<p>Zu 1)</p> <p>Das städtebauliche Konzept für den 3. Änderungsbebereich des BU 16 „Petrisberg-Ost“ sieht für die Bebauung im Geltungsbereich nicht die Möglichkeit zur Realisierung von Hochhäusern im Sinne des §1 Abs. 3 der Landesbauordnung RP vor. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter Ord.-Nr. 1.1 verwiesen. Es sollte eine maximal 5-geschossige Bauweise festgesetzt werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zu 2a, b und c)</p> <p>Zum Bebauungsplan ist eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet worden. Entsprechende Maßnahmen werden im Plan berücksichtigt.</p> <p>Relevante Erhöhungen der Lärmbelastungen im Wohngebiet Bonifatiusstraße durch Schallreflexionen an den geplanten Gebäuden sind aufgrund der Abstandsverhältnisse und der verhältnismäßig kleinen reflektierenden Fassadenfläche (schmale Seite des geplanten Studentenwohnheims) nicht zu erwarten. Vergleichsberechnungen mit und ohne geplante Bebauung ergeben maximale Pegelerhöhung von bis zu 0,2 dB(A). Diese Pegelerhöhungen sind nicht wahrnehmbar.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>strasse wird erheblich verletzt da durch die Höhe des geplanten Gebäudes Einblick in die Wohnbereiche einschl. der Gärten gegeben ist. Gerade die vorgesehene Nutzung des Hochhauses begründet diesen Aspekt.</p> <p>e) Wenn man eine monotone Häuserfront auflockern will tut man dies am Besten asymmetrisch um die Mitte herum, aber nicht am Ende (oder Anfang).</p>	<p>Gleichfalls ist eine Verschattungsstudie zur visuellen Wirkung des geplanten neuen Studentenwohnheims (noch auf der Basis eines 6-geschossigen Gebäudeteils) erstellt worden. Für bestimmte Jahreszeiten ist hiernach lediglich mit einer geringen Belastung für die nächstgelegenen östlichen Gebäude zu rechnen. Dies kann durch die Herabstufung der Gebäude auf maximal 5 Vollgeschosse relativiert werden. Nachhaltige Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf der geplanten Gebäude auf bestehende Bebauung kann ausgeschlossen werden. Beide Gutachten werden als Bestandteil des Bebauungsplans im weiteren Verfahren zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.</p> <p>Der Anregung wird – soweit damit die Einstellung oder Änderung der Planung angestrebt wird – nicht stattgegeben</p> <p>Zu 2d)</p> <p>Die privaten Grundstücke an der Bonifatiusstraße liegen im Minimum in einer Entfernung zum geplanten Studentenwohnheim von über 55 m. Gleichzeitig besteht bereits heute mit dem ebenfalls 6-geschossigen, gestaffelten Geschosswohnungsbau am Grundstück nördlich der Reihenhäuser ein unter Berücksichtigung der topografischen Situation ähnlich hohes Gebäude in einem Abstand von unter 30 m zu einzelnen Grundstücken an der Bonifatiusstraße.</p> <p>Zur Reduzierung der Einsehbarkeit der privaten Grundstücksflächen sollten für das Plangebiet nicht mehr als 5 Geschosse festgesetzt werden. Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass für Grundstücke im Siedlungszusammenhang mit städtischem Umfeld ein gewisser Verlust an Intimität zugunsten eines urbanen Umfelds, infrastrukturellen Einrichtungen und den Vorzügen eines städtischen Wohnorts nicht in Gänze zu vermeiden ist.</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass die Höhe des angesprochenen Gebäudeteils des Studentenwohnheims auf fünf Geschosse reduziert wurde.</p> <p>Zu 2e)</p> <p>Auflockerung in ansonsten eher gleichförmigen Gebäuden können wie in diesem Fall durch die Gebäudehöhe besonders hervorgehobene Gebäudeteile aufgelockert werden. Ein zu priorisierender Abschnitt des Gebäudes ergibt sich hierdurch jedoch nicht. Der „Anfang“ der Bebauung ist in diesem konkreten Fall ganz bewusst gewählt worden um für den Petrisberg</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		<p>ein angemessenes Entree zu generieren. Diese Planungsabsicht ist jedoch durch eine mittige Asymmetrie nicht in der gleichen aussagekräftigen Wirkung realisierbar.</p> <p>Der Anregung wird – soweit damit die Einstellung oder Änderung der Planung angestrebt wird – nicht stattgegeben.</p>

4. Übersicht über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 13.02.2012 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Planverfahren zur 53. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan BU 16 3. Änderung und Erweiterung „Petrisberg-Ost“ beteiligt. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 19.03.2012 eingeräumt. Der Rücklauf ergibt sich aus folgender Übersicht.

Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregung
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	07.03.2012	siehe Nr. 1
Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Niederlassung Düsseldorf	---	
Deutsche Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte	13.02.2012	siehe Nr. 2
Deutscher Wetterdienst, Klima- und Umweltberatung	---	
Einzelhandelsverband	---	
Finanzamt Trier	---	
Handwerkskammer Trier	29.02.2012	keine
Industrie- und Handelskammer	14.03.2012	siehe Nr. 3
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG, Netzplanung	15.02.2012	siehe Nr. 4
Kreisverwaltung Trier-Saarburg	02.03.2012	siehe Nr. 5
Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Gesundheitsamt	12.03.2012	keine
Landesamt für Denkmalpflege	---	
Landesamt für Geologie und Bergbau	24.02.2012	siehe Nr. 6
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier	19.03.2012	siehe Nr. 7
Planungsgemeinschaft Region Trier	14.03.12	siehe Nr. 8
Polizeipräsidium Trier	---	
Rheinisches Landesmuseum	---	
RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Regionalzentrum Trier	17.02.2012	keine
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Abt. ERNN-H-LP	15.02.2012	siehe Nr. 9
Creos Deutschland GmbH	22.02.2012	keine
Stadtwerke Trier GmbH, Asset Management	---	
Stadtwerke Trier GmbH, Verkehrsbetrieb	---	
Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	27.03.2012	siehe Nr. 10
Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	27.03.2012	siehe Nr. 11
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Abteilung 4 - Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen	12.03.2012	keine
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde	---	
Universität Trier	15.03.2012	siehe Nr. 12
Verbandsgemeinde Ruwer		
Zweckverband Abfallbeseitigung im Raum Trier	23.02.2012	keine

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 07.03.2012	
	<p><u>Sechsgeschossiger Gebäudeteil des Studentenwohnheims</u></p> <p>Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat die 3. Bebauungsplanänderung BU 16 "Petrisberg-Ost" hinsichtlich der Planung von zwei auf drei Vollgeschosse sowie einem Kopfbau an der Kohlenstraße mit 6 Geschossen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegen die Erhöhung der Bauweise von 3 auf 6-geschossig legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das in der Planung befindliche Gelände gem. o. a. Bebauungsplan befindet sich im südlicher Richtung in unmittelbarer Nähe zu den Bestandsgebäuden der BImA in der Burgunderstraße. Die Erhöhung der Bauweise auf eine Traufhöhe von ca. 20 Meter führt zu einer nicht hinnehmbaren Verschattung der noch bundeseigenen Gebäude und verbunden damit sowohl zu einer erheblichen Wertminderung auch einer Beeinträchtigung der Wohnwertqualität.</p>	<p>Genau zu dem angesprochenen Thema der Verschattung ist eine Studie zum Bebauungsplan angefertigt. Es wird auf die Ausführungen der Anregungen Ord.-Nrn. 1 und 3 aus der Öffentlichkeit verwiesen. Die Studie wird als Bestandteil des Bebauungsplans im weiteren B-Plan-Verfahren zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse werden Berücksichtigung finden.</p> <p>Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass die Höhe des angesprochenen Gebäudeteils des Studentenwohnheims auf fünf Geschosse reduziert wurde.</p>
2	Deutsche Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte vom 13.02.2012	
2.1	<p>Im Planbereich befinden sich teilweise noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.</p> <p>Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass für den Ausbau des Telekommunikationslinien-netzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
2.2	<ul style="list-style-type: none"> - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, 	<p>Derzeit sind innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans keine Privatwege geplant. Sollten private Wege vorgehalten werden, werden die Anliegen der Telekom berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
2.3	<ul style="list-style-type: none"> - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. 	<p>Eine Abstimmung wird im konkreten Planvollzug erfolgen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>2.4</p>	<p><u>Hinweise</u></p> <p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>2.5</p>	<p><u>Weiteres Verfahren</u></p> <p>Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß § 4 des BauGB.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3</p>	<p>Industrie- und Handelskammer vom 14.03.2012</p>	
<p>3.1</p>	<p>Wir danken Ihnen für die Zusendung der Planunterlagen aus denen u.a. hervorgeht, dass die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Frischemarkts auf der Fläche des ehemaligen Reiterslagers geschaffen werden sollen. Es handelt sich hierbei um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 Quadratmetern, der bauplanungsrechtlich durch die Festsetzung eines Sondergebiets "Großflächiger Einzelhandel Zweckbestimmung Nahversorgungsmarkt" vorbereitet werden soll.</p> <p>Insofern großflächige Einzelhandelsbetriebe dem Sondergebietszwang unterliegen und eine Konzentration auf nahversorgungsrelevante Sortimente gewünscht ist, ist die vorgesehene Ausweisung eines Sondergebiets "Großflächiger Einzelhandel - Zweckbestimmung Nahversorgungsmarkt" zweckmäßig.</p> <p>Laut Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV sind im Falle der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe, d. h. von Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern die folgenden</p>	<p>Zur besseren Veranschaulichung des durch die Planung eingehaltenen Nichtbeeinträchtigungsgebots sollten die Ausführungen hierzu in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt werden.</p> <p>Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Gebote zu beachten:</p> <p><u>Zentralitätsgebot:</u></p> <p>Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind nur in zentralen Orten zulässig. Betriebe mit mehr als 2.000 Quadratmetern Verkaufsfläche kommen nur in Mittel- und Oberzentren in Betracht. Da es sich bei der Standortkommune Stadt Trier um ein Oberzentrum handelt, steht die Planung im Einklang mit dem Zentralitätsgebot.</p> <p><u>Städtebauliches Integrationsgebot:</u></p> <p>Die Ansiedlung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten ist nur in städtebaulich integrierten Bereichen, d. h. in Innenstädten und Stadt- sowie Stadtteilzentren zulässig. Diese Areale sind als zentrale Versorgungsbereiche von den zentralen Orten in Abstimmung mit der Regionalplanung verbindlich festzulegen. Die (perspektivische) Bebauung im Umfeld des vorgesehenen Ansiedlungsstandorts lässt aus unserer Sicht das Integrationsgebot (perspektivisch) als eingehalten erscheinen, zumal es sich um ein nahversorgungsrelevantes Sortiment handelt, welches häufig nicht (mehr) im direkten innerstädtischen Bereich angesiedelt werden kann.</p> <p><u>Nichtbeeinträchtigungsgebot:</u></p> <p>Die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe darf die Versorgungsfunktion der städtebaulich integrierten Bereiche der Standortgemeinde sowie benachbarter zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Planunterlagen enthalten auf Seite 6 bis 7 eine knappe Einschätzung der CIMA Beratung + Management GmbH, welche bezüglich der Ansiedlung zu einem positiven Fazit gelangt. Da uns die zugrunde liegenden Berechnungen nicht vorliegen, ist uns eine Verifizierung dieser Aussage an dieser Stelle nicht möglich. Wir möchten darauf hinweisen, dass laut Einzelhandelskonzept für die Stadt Trier am Standort Tarforst ein stadtteilübergreifendes Nahversorgungszentrum etabliert wurde und zudem im Einzugsbereich des Vorhabenstandorts weitere (kleinflächige) Nahversorgungsbetriebe existieren, die der Versorgung der umliegenden Wohnbevölkerung dienen. Die Neuansiedlung steht aus unserer Sicht mit dem Nichtbeeinträchtigungsgebot nur dann im Einklang, wenn hierdurch keine augenfällige Überdeckung der Nahversorgungsrelevanten Kaufkraft im Einzugsbereich einher geht und zudem sichergestellt ist, dass bestehende Nahversorgungsstrukturen - hier insb. das Nahversorgungszentrum Tarforst - in Ihrer Funktionsfähigkeit nicht geschädigt werden. Eine Beurteilung, in wie weit dies der Fall ist, ist uns auf Basis der zugegangenen Unterlagen nicht möglich.</p>	
--	--

4	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG, Netzplanung vom 15.02.2012	
4.1	<p><u>Telekommunikationsanlagen</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (M 1:500) dargestellt ist. In welchem Maße diese aufgenommen/gesichert/wiederverlegt werden müssen, kann von uns zurzeit nicht beurteilt werden.</p> <p>Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, findet sicherlich zu gegebener Zeit ein Koordinierungsgespräch mit den betroffenen Versorgern statt, zu dem wir um möglichst frühzeitige Einladung bitten. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p><u>Beiliegender Bestandsplan zum Schreiben siehe hierzu Anhang 1.</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird in die Begründung zum Bebauungsplan zum Zwecke der Beachtung im Planvollzug aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechendes Leitungsrecht zugunsten von Kabel Deutschland wird für den Bereich der 3. Änderung übernommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
5	Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 02.03.2012	
5.1	<p><u>Verträglichkeit des großflächigen Einzelhandelsbetrieb</u></p> <p>Nach der Begründung kann davon ausgegangen werden, dass ein weiterer Nahversorger unter zu Grundelegung des angegebenen Verflechtungsbereich verträglich scheint.</p>	<p>Die Verträglichkeit wird im Gutachten der CIMA nachgewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.2	<p><u>Festsetzung der Verkaufsfläche</u></p> <p>Wir gehen davon aus, dass die im Gutachten festgestellte Verkaufsflächengröße im folgenden Bebauungsplan entsprechend festgesetzt werden wird.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
6	Landesamt für Geologie und Bergbau vom 24.02.2012	
6.1	<p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><u>Bergbau I Altbergbau:</u> keine Einwände</p> <p><u>Boden und Baugrund</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemein: keine Einwände - mineralische Rohstoffe: keine Einwände - Radonprognose: In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Informationen über das Radonpotenzial vor. 	<p>Ein Hinweis bzgl. der Radonprognose wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
7	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier vom 19.03.2012	
7.1	<p><u>Verbesserung der Fußgänger- und Radfahrverbindung</u></p> <p>Aus Sicht der LBB-Niederlassung Trier bestehen keine</p>	<p>Es wird auf die Aussagen zur Ord.-Nr. 11 verwiesen.</p>

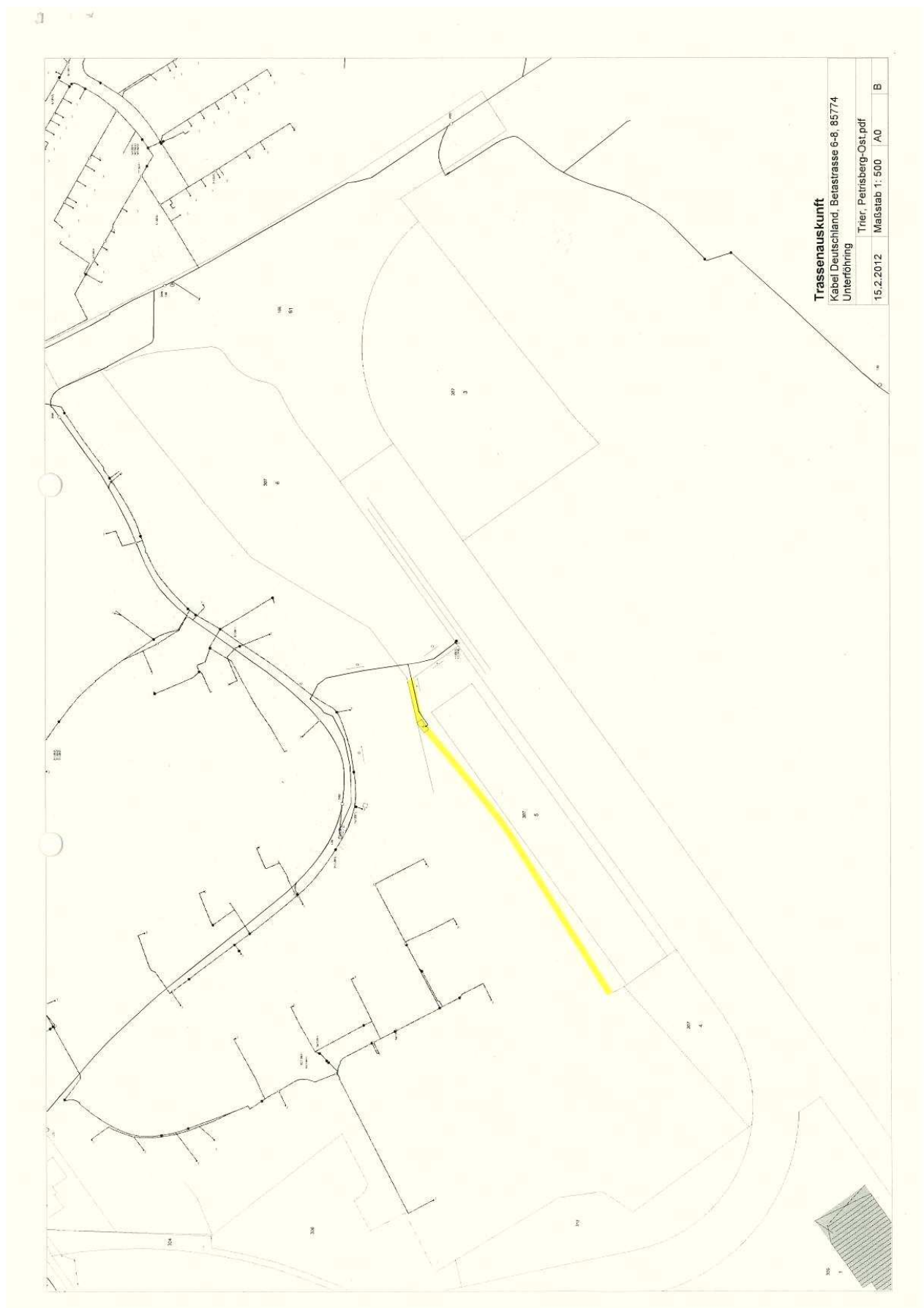
	<p>grundsätzlichen Bedenken zu den beabsichtigten Flächennutzungsplanänderungen.</p> <p>Wir bitten jedoch darum, bei Ihren Planungen eine Verbesserung der Fußgänger- und Radfahrverbindung zwischen den Standorten Campus I und I1 und deren Versorgungseinrichtungen (Tarforst, Im Treff, Robert-Schumann-Allee) durch Integration des universitären Verbindungsweges zwischen Campus 1 und II zu realisieren.</p> <p>Durch diese Anbindung wäre ein Erhalt und eine Verbesserung der Nahversorgung für die Studierenden erzielbar, da Einrichtungen im Treff, für die Studierenden gut zu erreichen wären. Des Weiteren würde diese Lösung aber auch die verbesserte Anbindung für Radfahrer und Fußgänger hinsichtlich der Erreichbarkeit der Versorgungseinrichtungen in Tarforst und an der Robert-Schumann-Allee (Campus 11) darstellen.</p> <p>Wir stehen in dieser Hinsicht im engen Kontakt mit der Hochschulleitung und verweisen zu Details der Anbindungsvorschläge auch auf die diesbezügliche Stellungnahme der Universität, die wir inhaltlich mittragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8</p>	<p>Planungsgemeinschaft Region Trier vom 14.03.2012</p>	
<p>8.1</p>	<p><u>Umweltbelange</u></p> <p>Von der verfahrensgegenständlichen Planung werden keine Umweltbelange von regionaler Bedeutung berührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8.2</p>	<p>Wir weisen bereits zu in diesem Planungsstadium darauf hin, dass bei der geplanten Ansiedlung eines großflächigen Frischemarktes die Ziele der Regional- und Landesplanung zum Einzelhandel zu beachten sind. Im vorliegenden Fall gilt dies insbesondere für die Einhaltung folgender Ziele:</p> <p><u>Städtebauliches Integrationsgebot</u></p> <p>Gemäß der Ziele von Regional- und Landesplanung (Kap. 4.3.3.3 ROPI und Z 58 LEP IV) ist die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevanten Sortimenten nur in städtebaulich integrierten Bereichen zulässig. Unter Beachtung dieser Zielvorgaben ist von Seiten der Regionalplanung zu fordern, dass im Zuge der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Trier, der geplante Einzelhandelsstandort unter Einbeziehung des benachbarten Discountmarktes als zentraler Versorgungsbereiche (ZVB) im Sinne des BauGB (99f. als eingeschränkter ZVB Nahversorgung) festgelegt wird.</p>	<p>Entsprechend der Systematik des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Trier soll die geplante Sonderbaufläche und die benachbarte Gewerbefläche (LIDL-Markt) mit der Darstellung „Vorrangzone“ (für die Nahversorgung) überlagert werden. Die Festsetzung eines Zentralen Versorgungsbereich wird im Zuge der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Trier und der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>8.3</p>	<p><u>Nichtbeeinträchtigungsgebot</u></p> <p>Unter Beachtung des Nichtbeeinträchtigungsgebotes (Z 60 LEP IV sowie Ziel unter Pkt. 4.3.3.2 ROPI) kann der geplanten Ansiedlung eines großflächigen Frischemarktes nur dann zugestimmt werden, wenn durch das Vorhaben weder die Versorgungsfunktion der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Trier noch der Versor-</p>	<p>Die Gutachterliche Stellungnahme der CIMA zur Realisierung eines ergänzenden integrierten Nahversorgungsstandortes im Standortbereich Robert-Schumann-Allee wird um eine ergänzende Klarstellung zum Nichtbeeinträchtigungsgebot des LEP IV erweitert. Die Ausführungen hierzu werden in die Begrün-</p>

	<p>gungsbereiche benachbarter zentraler Orte wesentlich beeinträchtigt wird.</p> <p>Aus diesem Grund bitten wir die Verträglichkeit der geplanten Einzelhandelsansiedelung mit den benachbarten zentralen Versorgungsbereichen im weiteren Verfahren nachvollziehbar nachzuweisen.</p>	<p>derung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
9	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Abt. ERNN-H-LP vom 15.02.2012	
9.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-RWE-Hochspannungsleitungen.</p> <p>Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, Ihre Anfragen künftig an unsere aktuelle Anschrift, RWE Westfalen Weser Ems Netzservice GmbH, Spezialservice Strom (WSW-HLH), Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund. zu richten.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10	Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 27.03.2012	
10.1	<p>Wie den Unterlagen und der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan BU 16 "Petrisberg-Ost", 3. Änderung zu entnehmen ist, ist die Realisierung der Planung nur mit geeigneten, Lärmschutzmaßnahmen, wie sie in Nr. 2.6.2 der v. g. Untersuchung genannt, sind realisierbar. Die ist bei der anstehenden Bebauungsplanaufstellung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Vorgaben des Lärmschutzes werden im weiteren B-Plan-Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
11	Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 27.03.2012	
11.1	<p><u>Bodenschutz/Abfallwirtschaft</u></p> <p>Im Bodenschutzkataster des Landes sind im betreffenden Bereich die folgenden ehemaligen militärischen Liegenschaften bzw. die folgende Altablagerung erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - FFA-Fahr- und Richtübungsplatz Trier-Petrisberg, Erfassungs-Nr. 211 00 000-0035 - FFA-Wohnsiedlung, Trier-Petrisberg, Erfassungs-Nr. 211 00 000-0056 - FFA-Lazarett, Trier-Petrisberg, Erfassung-Nr. 211 00 000-0004 - Ablagerungsstelle Trier. Militärisches Übungsgelände FFA. Erfassungs-Nr. 211 00 000-0393 <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
11.2	<p><u>Hinweise</u></p> <p>1. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Bo-</p>	Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebau-

	den- bzw. Grundwasserverunreinigungen angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z . B. auffällige Abfallablagerungen, geruchlich/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier unverzüglich zu informieren.	ungsplan übernommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
11.3	2. Anfallende Abbruch- und Aushubmassen sind entsprechend den Abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen.	
11.4	3. Niederschlagswasserbewirtschaftung Im Zuge der Planung und Herstellung von wasser-durchlässigen Belägen oder vergleichbaren Vorhaben ist sicherzustellen, dass im Versickerungsbereich keine schädlichen Bodenveränderungen bzw. erhöhten Schadstoffgehalte im Untergrund vorliegen/verbleiben, damit die Mobilisierung von Schadstoffen und evtl. Verfrachtung in das Grundwasser vermieden wird.	Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
11.5	<u>Abwasserbeseitigung:</u> Das Entwässerungskonzept ist mit uns abzustimmen und vorzulegen.	Ein Entwässerungskonzept wird im weiteren B-Plan-Verfahren vorgelegt. Die Bestimmungen werden in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan übernommen. Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.
12	Universität Trier vom 15.03.2012	
	<u>Optimierung der Fuß- und Radwegeverbindungen</u> Aus Sicht der Universität Trier bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu den Flächennutzungsplanänderungen. Vielmehr möchte ich Sie bitten, die nach der Gutachterempfehlung des Büros CIMA zu erstellende optimierte Fußgänger- und Radfahrverbindung zwischen den drei Versorgungsstandorten durch Nutzung des universitären Verbindungsweges zwischen Campus I und 11 zu realisieren. Meiner Auffassung nach sollte die Anbindung über die Robert-Schuhmann-Allee entlang des Flurstückes Gemarkung Olewig, Flur 1, 4/110 (universitäre Erweiterungsfläche) an den Kleeburger Weg erfolgen. Dort könnten auch entsprechende Ersatzpflanzungen entlang des neuen Weges integriert werden. Zum besseren Überblick haben wir Ihnen einen entsprechenden Lageplan beigelegt. Durch diese Anbindung wäre die optimale arbeitsteilige Nahversorgung sichergestellt, da der Nahversorgungsbereich im Treff, der zunehmend studentisches Angebot deckt, optimal für die Studierenden zu erreichen wäre. Des Weiteren würde diese Lösung aber auch die optimale Anbindung für Radfahrer und Fußgänger zu den	Eine optimierte Fußgänger- und Radfahrverbindung zusätzlich zu den parallel der Kohlenstraße Richtung Universität verlaufenden Fußwegen erscheint sinnvoll und entsprechend der Verknüpfung zwischen dem Campusbereichen, dem studentischen Wohnen und den Nahversorgungseinrichtungen besonders in Hinblick auf eine zumeist fußläufige Orientierung des entsprechenden Verkehrs besonders wünschenswert. Da die Bereiche jedoch außerhalb der Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung als auch des BU 16 liegen, können auf dieser Basis keine hinreichenden Festsetzungen getroffen werden. Der Anregung kann auf Basis dieser Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanänderung nicht entsprochen werden.

<p>Nahversorgungszentren Tarforst und der Robert-Schumann-Allee darstellen.</p> <p>Ich bitte diesen Umstand bei Ihren Planungen zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Beiliegender Lageplan zum Schreiben siehe hierzu Anhang 2.</u></p>	
--	--

Anhang 1 zur Anregung Nr. 5 - Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG, Netzplanung



Trassenauskunft
Kabel Deutschland, Beatastrasse 6-8, 65774
Unterföhring
Trier, Petrusberg-Ost.pdf
15.2.2012 Maßstab 1: 500 A0 B

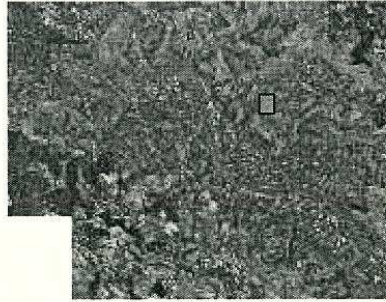
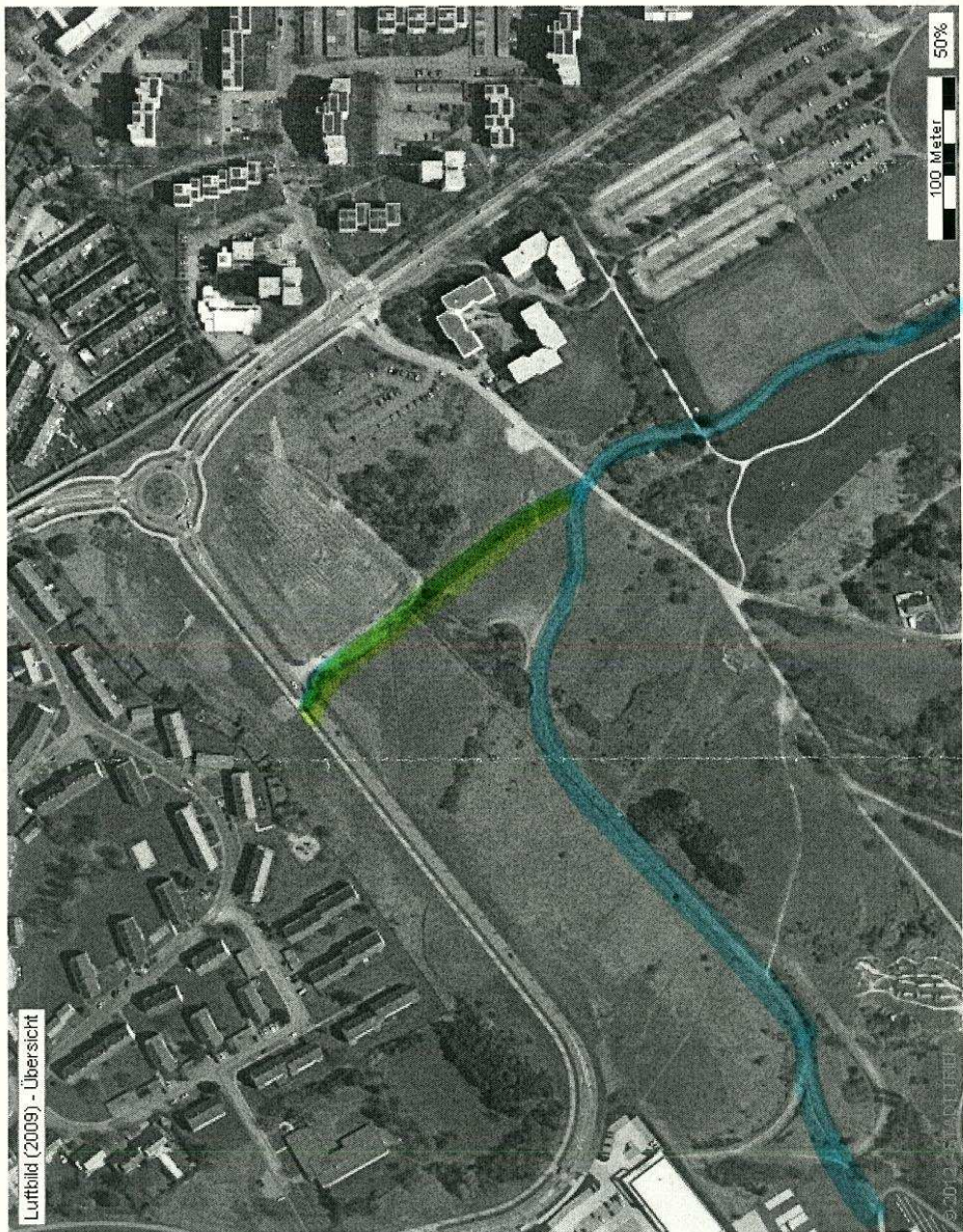
Anhang 2 zur Anregung Nr. 16 - Universität Trier

15.3.2012

CityGuide
GMS

Ein Service Ihres Amtes für Bodenmanagement und Geoinformation und Webnologic Internet Systems

AMTLICHER STADTPLAN TRIER



Die Farben des amtlichen Stadtplanes sowie die Luftbilder sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit besonderer Genehmigung.

© 2012 - STADT TRIER
Amt für Bodenmanagement
und Geoinformation

